

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 61/10 B

L 6 SB 155/10 KL (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (36, 28) SB 140/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Krefeld, FB 50, Soziales, Senioren und Wohnen,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit Schreiben vom 16.9.2010, das am 20.9.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.8.2010 eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und im Schreiben des Berichterstatters vom 23.9.2010 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Vertretungszwang vor dem BSG mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl BVerfG SozR 1500 § 166 Nr 10).
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

